

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Sömmerda
-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch Art. 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Sömmerda

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Stadt Sömmerda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit. Auf Antrag des Stadtbrandmeisters kann der Bürgermeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Stadtbrandmeisters übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Stadt Sömmerda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.
2. Der Wehrführer der Feuerwehr der Kernstadt Sömmerda erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro. Auf Antrag des Wehrführers kann der Stadtbrandmeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Wehrführers übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers der Feuerwehr Sömmerda einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

C3

Satzung Aufwandsentschädigung – Feuerwehr

Stand vom 27.09.2013

3. Die Wehrführer der anderen aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro. Auf Antrag des Wehrführers kann der Stadtbrandmeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Wehrführers übertragen.
Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.
4. Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 1 - 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 ff. ThürFwEntschVO.
5. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

Jugendfeuerwehrwarte	50 Euro
Gerätewarte	50 Euro
Alarm- und Einsatzplaner	30 Euro
Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	30 Euro

Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11 Euro unter Berücksichtigung des Erlasses des Thüringer Finanzministeriums zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (ThürStAnz. 2008, S. 979) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. § 22 ThürBKG und der Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache vom 16. September 1996 (GVBl. S. 243) §§ 3 - 5, erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,00 €.

§ 3 Auszahlung

1. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus bezahlt.
2. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausbezahlt. Die Regelungen des § 8 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 ThürFwEntschVO bleiben davon unberührt.
3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

Satzung Aufwandsentschädigung – Feuerwehr

Stand vom 27.09.2013

§ 4 Förderung des Ehrenamtes

1. Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren gewährt die Stadt eine pauschale Einsatzentschädigung wie folgt:

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

pro Einsatzteilnahme 3,00 €

Verbleib pro Einsatz als Bereitschaft auf der Wache 3,00 €

Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche nach Alarmierung tatsächlich im Einsatz waren oder in Bereitschaft auf der Wache verblieben sind.

2. Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Jahres auf Grundlage der durch die jeweiligen Wehrführer an den Stadtbrandmeister übergebenen erstellten Personal- und Einsatzstatistik bis 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2002 außer Kraft.

Sömmerda, den 27.09.2013

Hauboldt
Bürgermeister